

## Hygienische Anforderungen und berufsrechtliche Situation der Podologie und Fußpflege in Nürnberg

Über den weiten Aufgabenbereich der infektionshygienischen Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes wurde bereits in den Ausschusssitzungen am 09.12.2010 (TOP 4) und am 21.03.2013 (TOP 3) berichtet. Zwar ist die vorhandene personelle Ausstattung im Hinblick auf die fachlichen Erfordernisse noch immer sehr eng, dennoch konnten – überwiegend durch interne Budgetumschichtungen – die Voraussetzungen für eine personelle Verstärkung um eine Hygieneinspektorenstelle (seit 2010) geschaffen werden. Hiermit war es möglich, die infektionshygienische Überwachungstätigkeit gerade im ambulanten medizinischen Bereich zu intensivieren.

Im Folgenden soll dieses Segment der Überwachungstätigkeit an einem Beispiel dargestellt und über die Situation in den Nürnberger Podologiepraxen berichtet werden.

Mit dem seit 2002 geltenden Podologengesetz wurde die Podologie als neuer medizinischer Fachberuf und nichtärztlicher Heilberuf definiert. Der Ärzteschaft sollte der Gesetzesbegründung zufolge ein qualifizierter Podologe an die Seite gestellt werden, *„der wichtige Aufgaben in der Prävention, bei der Therapie und der Rehabilitation auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege übernehmen kann“*.

Wie im Bereich der Gesundheitsfachberufe üblich, handelt es sich hier um ein sog. Berufsbezeichnungs-Schutzgesetz. Es bestimmt, wer nach einer entsprechenden Ausbildung unter einer bestimmten Berufsbezeichnung tätig werden darf. Ein Tätigkeitsvorbehalt ist damit unmittelbar nicht verbunden, auch wenn das jeweilige Berufsbild seinen Schwerpunkt im heilkundlichen Bereich hat. Gerade die Behandlung von Diabetikern, bei denen jeder Vierte im Laufe seines Lebens ein Diabetisches-Fuß-Syndrom erleidet, sollte nach Willen des Gesetzgebers von fachkompetenten Personen durchgeführt werden. Soweit Nicht-Podologen Fußpflege anbieten, ist dies insoweit zulässig, als es sich um Maßnahmen im Vorfeld der medizinischen Versorgung handelt. Dies sind insbesondere kosmetische Tätigkeiten im Rahmen der Körperpflege, sowie Tätigkeiten, die zur Beseitigung von Veränderungen dienen, jedoch keiner ärztlichen Behandlung bedürfen und nicht auf pathologischen Zuständen beruhen (z.B. Schwielen, Schrunden).

Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, können von den Gesundheitsämtern gemäß § 23 Abs. 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz und § 14 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 Medizinal-Hygieneverordnung (MedHygV) infektionshygienisch überwacht werden. Die Existenz der jeweiligen Einrichtung ist dem Gesundheitsamt deswegen bekannt, da die Angehörigen der sonstigen (d.h. nicht-ärztlichen) gesetzlich geregelten Heilberufe Beginn und Ende einer selbstständigen Berufsausübung unverzüglich dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen haben (Art. 12 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG-). Im Stadtgebiet Nürnberg existieren 34 Podologiepraxen, größtenteils mit Kassenzulassung. Diese werden alle einmal im Jahr besucht. Bei Beanstandungen erfolgen ggfs. unangemeldete, kostenpflichtige Nachkontrollen.

Ein Schwerpunkt der Überwachung gilt der Aufbereitung von Medizinprodukten. Der Einsatz der Instrumente Schleifer und Fräser ist nach Risikoeinstufung als semikritisch B zu klassifizieren, d.h. sie sind Medizinprodukte, die mit Schleimhaut oder krankhaft veränderter Haut in Berührung kommen. Podologen/medizinische Fußpfleger sind verpflichtet, diese nach einem validierten Verfahren aufzubereiten. Das heißt, die einzelnen Schritte wie Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Lagerung müssen gemäß RKI-Empfehlung dokumentiert und die Arbeitsabläufe festgelegt sein. In diesem an der Nahtstelle von Gesundheitsamt und Gewerbeaufsicht angesiedelten Bereich ergeben sich die meisten Beanstandungen. Grund dafür sind oft Informationsdefizite oder Missverständnisse. Es ist oft nicht klar, dass eine maschinelle Dokumentation durch den Sterilisationsdrucker die persönliche Freigabe (der Verantwortliche hat das Sterilgut nach Sichtung des Ausdrucks und Kontrolle der Verpackung durch Unterschrift zur weiteren Verwendung frei zu geben) nicht ersetzt. Weiterhin gilt, dass Podologen als heilberuflich Tätige ihre Instrumente mit einem Dampfsterilisator der Klasse S aufbereiten und steril verpacken müssen.

Neben der Medizinproduktaufbereitung werden die Räumlichkeiten und die Desinfektionsmittel anhand des Desinfektionsplans überprüft. Gefragt wird nach Desinfektion patientennaher Flächen, Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter, Ausstattung des Händewaschplatzes mit Flüssigseife, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtüchern, sicherer Entsorgung von Lanzetten in stichfesten Gebinden. Neben Schutzkitteln müssen Schutzbrille und Mundschutz vorrätig gehalten werden, die bei Arbeiten am Patienten mit Staub- oder Aerosolbildung zu tragen sind.

Der Arbeits- und Gefahrenschutz wird abgefragt. Es gilt, die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Eine Übertragung kann über kontaminierte Flächen (Hautschuppen, Blut), Instrumentarium, personalvermittelt durch Händekontakte sowie ggf. auch über Aerosole erfolgen. Zusätzlich unterliegt das Personal einer Infektionsgefahr durch akzidentielle Verletzungen an schneidendem oder stechendem Instrumentarium. Was Patienten betrifft, so besteht bei Diabetes mellitus und Durchblutungsstörungen wegen Wundheilungsstörungen ein hohes Risiko, Schäden davon zutragen.

Bei drei Praxen wurde bei unangemeldeten Kontrollen festgestellt, dass die Instrumente nicht ordnungsgemäß aufbereitet wurden. Aus Zeit- und Kostengründen waren dort die Instrumente unverpackt sterilisiert und gelagert. Insgesamt ist aber ein guter Hygienestandard festzustellen. Erfahrungsgemäß steigt die Akzeptanz der Überwachung, wenn diese in regelmäßigen Abständen und mit dem Schwerpunkt auf dem Beratungsansatz getätigt wird.

Ob in der Bevölkerung die Unterschiede zwischen Podologen und Fußpflegern hinsichtlich des Qualifikationsniveaus und des Tätigkeitsprofils bereits hinreichend klar sind, darf bezweifelt werden. Hier könnten die entsprechenden Verbände sicherlich noch mehr Öffentlichkeitsarbeit leisten. Auch besteht schon jetzt bei einer Terminvereinbarung mit Podologen eine gewisse Wartezeit. Insofern ist zu befürchten, dass womöglich nicht hinreichend qualifiziertes Personal Maßnahmen durchführt, die eventuell den Tatbestand der unerlaubten Ausübung der Heilkunde erfüllen.

Das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg vertritt die Auffassung, dass Nicht-Podologen nicht mit dem Begriff "medizinische Fußpflege" werben dürfen. Eine entsprechende Werbung erscheint irreführend, da der „Normalverbraucher“ mit diesem Begriff höherwertigere Tätigkeiten als bloße kosmetische Leistungen verbindet. Entsprechende Fälle würden daher nach dem Heilmittelwerbegesetz, dessen Vollzug allerdings der Regierung von Oberfranken obliegt, beanstandet werden. Unabhängig davon könnten Mitbewerber einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen. In diesem Zusammenhang sei auch ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.08.2011, Lehrgänge betreffend, erwähnt. Demnach kann die Verwendung des Wortes "medizinisch" oder der Abkürzung "med." für Fußpflegelehrgänge, die nicht die Anforderungen an die Podologenausbildung erfüllen, oder in dort ausgestellten Zertifikaten wegen der Gefahr der Verwechslung mit Bezeichnungen oder Zeugnissen von Berufsfachschulen für Podologie schulrechtlich untersagt werden.

Für die fußpflegerische Tätigkeit von Nicht-Podologen ist die bayerische Hygiene-Verordnung einschlägig. So sind Eingriffe, die eine Verletzung der Haut vorsehen, mit sterilen (keimfreien) Geräten und Instrumenten vorzunehmen. Mehrfach zu verwendende Geräte und Instrumente für Tätigkeiten, bei denen es leicht zu Verletzungen kommen kann, insbesondere Manikür- und Pediküργeräte sowie Rasiermesser, sind nach jeder Anwendung zu desinfizieren und zu reinigen (§ 2 Abs. 3 und 4 Hygiene-Verordnung). Informationen über die tatsächliche Handhabung in der Praxis ergeben sich, wenn aufgrund von Beschwerden anlassbezogene Kontrollen vorgenommen werden. Routinemäßig sind diese nicht vorgesehen. Neben stationären Fußpflegestudios gibt es auch viele Fußpfleger/innen, die von Haus zu Haus unterwegs sind. Der Anbietermarkt ist, wie sich an den Gewerbean- und -abmeldungen ablesen lässt, von einer spürbaren Fluktuation gekennzeichnet. Belastbare Daten zur Geschlechterverteilung der Klientel in Podologiepraxen sind nicht bekannt. In Deutschland leben geschätzte 6 Millionen Menschen mit Diabetes: Ein relevanter Unterschied zwischen Männern und Frauen besteht dabei nicht.